

Vadian-Studien, Untersuchungen und Texte, 17
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen

Vadian als Geschichtsschreiber

herausgegeben von Rudolf Gamper

Vorwort	5
Abkürzungen	9
Rudolf Gamper Vadian's historische Schriften - eine Übersicht	17
Rudolf Gamper Vadian's Auswertung der spätmittelalterlichen Chroniken zur Landesgeschichte	31
Alexa Beggli Vadian's Rescripten des Familienbuches von Hans Wegler den Älteren und dem Jüngeren aus Albstetten SG	41
Sirfan Sonderegger ... mit gar vil hübschen worten und vil sätze und kreuz- sprüche ... Bemerkungen zu Vadian's Urkundenauswertung für die Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts	49
Peter Erhart ... und wir aller freyheit schuldig (dies ist geschickte) beweis Der frühmittelalterliche Urkundencharakter des Klosters St.Gallen in den Händen Vadian's	63

ST.Gallen

Hannes Stühler
© Copyright des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen
in Kommission bei Sabor-Verlag St.Gallen

Heinz Fröhle
ISBN 3-907288-8-8
Sabor-Verlag 2006
Sabor-Verlag 2006

**... mit gar vil häßlichen worten und vil ufsatz und kromer praktik ...
Bemerkungen zu Vadians Urkundenauslegung für die Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts**

Stefan Sonderegger

Am 3. Juni 1380 kamen die Mitglieder des schwäbischen Städtebundes in Ulm zusammen, um als Schiedsgericht im Streit zwischen Kuno von Stoffeln, dem Abt des Klosters St.Gallen, und ihren *aidtgenossen*, der Stadt St.Gallen, zu entscheiden.¹ Der Abt brachte vor, die St.Galler würden sich nicht an die getroffenen rechtlichen Abmachungen halten. Die Städteversammlung bekräftigte ihren früher gefällten Spruch und wies die Angelegenheit an einen bereits einmal damit betrauten «Ausschuss», an die Reichsstädte um den Bodensee, weiter, der sich schon drei Wochen später in Konstanz der Sache annahm.²

Vadian kommentierte diese Situation rund 150 Jahre später, als wäre er Augenzeuge der Verhandlungen gewesen. Der Abt habe seine Sache *mit gar vil häßlichen worten und vil ufsatz*³ und *kromer praktik* vertreten, so dass er die Städte täuschte und parteiisch machte.⁴ Diese anklagende Schilderung Vadians führt zum Kern der Fragestellung um seine Urkundenauslegung. Wie stark stützte Vadian seine grösste historische Arbeit, die ‚Grössere Chronik der Äbte‘, auf Urkunden, und wie hat er diese in seine Darstellung einfließen lassen?

Um diesen Fragen nachgehen zu können, ist eine genaue Prüfung der Stellen in Vadians Chronik, die auf den Beizug von Primärquellen weisen, vorzunehmen. Wo vorhanden, wird der Wortlaut der Originalurkunden mit den entsprechenden Textstellen bei Vadian verglichen, denn Vadians Quellenauslegung vermittelt einen Eindruck seiner Arbeitsweise als Historiker. Zeitlich beschränkt sich die Untersuchung im Wesentlichen auf die Amtszeit von Abt Georg von Wildenstein (1360–1379) und die ersten Jahre (bis

Der Text wurde weitgehend im Vortragsstil belassen. Für Anregungen und Korrekturen danke ich Otto P. Clavadetscher, Trogen, Dorothee Guggenheimer und Ursula Hasler, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen.

1 Chartularium Sangallense, Nr. 5791.

2 Chartularium Sangallense, Nr. 5794.

3 Hinterlist, Feindschaft, Hass, Täuschung, Fälschung, Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1876, Sp. 1716.

4 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 468.

1381) von Kuno von Stoffeln (1379–1411). Das 14. und 15. Jahrhundert sind gekennzeichnet von der Loslösung der Stadt St. Gallen und des späteren Landes Appenzell aus dem Herrschaftsgebiet des Klosters St. Gallen. Dieser Prozess war begleitet von Konflikten zwischen der Abtei als Herrschaft und der Stadt als Teil des vom Kloster beherrschten Gebietes. Ein Grossteil der erhaltenen Schriftstücke aus dem Mittelalter geht auf Konflikte zurück, entsprechend dicht – und somit günstig für die Beantwortung der gestellten Fragen – ist die Urkundenüberlieferung für die ausgewählte Zeitspanne. Die Beschränkung auf 1381 ist pragmatisch zu verstehen: Das Chartularium Sangallense, die vollständige Neubearbeitung der St. Galler Urkunden, ist mit dem neulich erschienenen Band IX bis 1381 vorgezogen; das Quellenmaterial bis 1411 soll in den nachfolgenden Bänden der Forschung präsentiert werden.

Vadian nahm für die Zeit von 1360 bis 1381 auf rund zwanzig, zum Teil noch vorhandene *brief* Bezug. Die meisten erwähnte er mit dem Ausstellungsdatum, bei einigen wenigen vermerkte er, sie würden *hinder unsern herrn* liegen,⁵ oder *unsere herren* besäßen sie noch,⁶ oder der *brief* sei noch vorhanden.⁷ Mit «meinen Herren» sind die Räte der Stadt gemeint, Vadian hatte demnach Zugang zu den Urkunden der Stadt. Diese wurden wahrscheinlich an einem archivähnlichen Ort aufbewahrt, in einem *gwelb*,⁸ das Vadian vereinzelt anführt. Einem Ratsbeschluss von 1477 ist zu entnehmen, dass im Irertor ein Gewölbe eingerichtet werden sollte, und 1480 wurden der damalige Altbürgermeister und der Stadtschreiber damit beauftragt, im Gewölbe Ordnung zu schaffen. Es scheint also, dass die städtischen Dokumente in einem Archiv-Raum des Irertors untergebracht waren, zu dem Vadian in seiner Stellung zweifelsohne Zugang hatte.⁹ Fast alle von Vadian zitierten, noch vorhandenen Urkunden stammen aus dem Stadtarchiv. Ob und wie ausführlich er für die behandelte Zeit Urkunden aus dem Kloster beizog oder beiziehen konnte, ist fraglich und müsste im Rahmen einer ausführlicheren und zeitlich weiter gefassten Auseinandersetzung mit diesem Thema geklärt werden.¹⁰

5 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 464.

6 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 465, 474, 489.

7 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 473, 491, 499.

8 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 473.

9 Die Stadtarchive in St. Gallen. Archivführer, hrsg. v. Ernst Ziegler und Marcel Mayer, St. Gallen 2003, S. 17f.

10 Vgl. dazu vorerst HERTENSTEIN, Joachim von Watt, S. 19–39, und SIEBER, Tschudi und Vadian, S. 114–119.

Die Vorgehensweise

Vadian war sich gewohnt, mit Primärquellen zu arbeiten. Er schöpfte viele seiner Informationen aus städtischen Urkunden und flocht sie in ausführlicher Zitatform in seine Darstellung ein. Dort, wo die Wiedergabe eines Urkundentextes dem Original folgt, ist sie ziemlich genau. Fehler wie die falsche Auflösung von Daten¹¹ kommen vor und dürften – sofern sie nicht beabsichtigt waren – auf Lese- oder Abschreibefehler zurückgehen. Solche Flüchtigkeitsfehler fallen wohl kaum aus dem Rahmen des Üblichen, denn sie sind auch bei anderen Chronikschreibern festzustellen.¹²

Vadians Urkundenauswertung beschränkte sich nicht nur auf den Text; er zog auch die Siegel für die Interpretation bei. Ein Beispiel dafür findet sich in seiner Beschäftigung mit den Appenzeller Kriegen und deren Vorgeschichte. Er schrieb: *Damit man aber der berglütten halb ainen mereren verstand habe, ist zů wissen, daß die geginen Appenzell, Gaiß, Urnäsch, Hundwil, Trogen, Tüfen, Herisow vor dieser zit [vor 1400] nit under ainen stab und gwalt, sonder urschaiden und gesündert gsin sind und aigne gericht und aman ghan hand...*¹³ Als Beleg dafür führte Vadian an, dass diese Orte eigene Siegel hatten.¹⁴ Er erkannte darin zu Recht ein hohes Mass an Autonomie der von ihm erwähnten *geginen*. Seine Beobachtung deckt sich in der Hauptsache mit dem heutigen Wissensstand.¹⁵ Zwar kann mit der kürzlichen Entdeckung des ältesten Siegels des Landes Appenzell¹⁵ an einer Städtebundsurkunde von 1379 bewiesen werden, dass der Landwerdungsprozess Appenzells schon vor den Appenzeller Kriegen im Gang war, aber er war mit diesen noch nicht abgeschlossen. Anders zu beurteilen,

11 VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 467, gibt die Handfeste von Abt Kuno von Stoffeln mit dem Dienstag nach dem Gallustag 1379 wieder. Das wäre der 18. Oktober. Das Original (Abdruck: Chartularium Sangallense, Nr. 5740) ist aber auf den Dienstag vor dem Gallustag, den 11. Oktober, datiert. Die Urkunde Chartularium Sangallense, Nr. 5791 vom 3. Juni 1380 ist im Original auf den Sonntag nach Nicomedis datiert. VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 468, datiert sie auf Nicomedis, den 1. Juni.

12 Rudolf GAMPER, Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in der Ostschweiz. Forschungsgeschichte, Überlieferung, Analyse der Chroniktexte, Zürich 1984 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 52/2), S. 61f.

13 VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 487.

14 Vgl. dazu Stefan SONDEREGGER, Die Aufnahme der Appenzeller «lendlin» in den Schwäbischen Städtebund, in: Appenzell – Oberschwaben. Begegnung zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, hrsg. v. Peter Blickle und Peter Witschi, Konstanz 1997, S. 33–64.

15 Chartularium Sangallense, Bd. 9, S. 586f., Abb. 545.

X z.B. 17. 1. 1401, Stadt AEG, Tr. XX 14 u. 15
(UR 221)

als Vadian dies tat, ist vor dem Hintergrund des Siegelfundes die Rolle der Appenzeller Kriege bei der Ausbildung des Landes Appenzell und seiner Verfassung. Die Bedeutung der Kriege wurde von Vadian überschätzt – darin ist ihm die spätere Geschichtsschreibung weitgehend gefolgt.¹⁶ Demgegenüber ist aus heutiger Sicht der Einfluss der Städte stärker zu berücksichtigen. Die Einbindung der Appenzeller Ländlin in den Schwäbischen Städtebund hat den Loslösungsprozess aus der Herrschaft des Klosters St.Gallen und die Entwicklung zum Land unterstützt.¹⁷ Vadian standen diese Informationen noch nicht zu Verfügung, er wusste aber um das politische Gewicht des Städtebundes. Ich wage zu behaupten, dass er, wenn er über die gleichen Quelleninformationen verfügt hätte wie die Forschung heute, die Bedeutung der Städte und vor allem St.Gallens für die Entwicklung des Landes Appenzell ähnlich beurteilt hätte. Vadians Arbeit mit Urkunden, die auch Informationen neben dem Text berücksichtigte und interpretierte, entspricht geradezu einer heute an die Quellenkritik gestellten Forderung, nicht nur den Textinhalt, sondern auch dessen Gestaltung, dem Text beigefügte Schreiber- oder Kanzleivermerke sowie die Siegel und deren Bedeutung und Symbolik zu berücksichtigen.¹⁸

Die Quellenauslegung

Das Werkzeug des Historikers – um mit dem Titel eines bekannten Lehrbuches des Geschichtsstudiums zu sprechen – beherrschte Vadian;¹⁹ die Frage ist nun, wie er es ausübte. Die folgenden Überlegungen sind der Urkundenauslegung Vadians gewidmet. Dabei eignet sich der Untersuchungszeitraum 1360 bis 1381 – mit Ausblicken vor und nach dieser Zeit – sehr gut, weil der Reformator und Politiker St.Gallens den sich immer

16 Vgl. etwa den starken Einfluss von Vadians Geschichtsschreibung auf die von Walter Schläpfer verfasste Darstellung der Zeit um die Appenzeller Kriege in der Appenzeller Geschichte. Das ungeteilte Land, Bd. 1, Appenzell 1976, S. 574–579.

17 Vgl. dazu Stefan SONDEREGGER, Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405 – Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 122 (2004), S. 23–35.

18 Stefan SONDEREGGER, Die Arbeit am Chartularium Sangallense, in: Lesen – Schreiben – Drucken, hrsg. v. Marcel Mayer, Stefan Sonderegger, Hans-Peter Kaeser, St.Gallen 2003, S. 25–39.

19 Vgl. auch die Einschätzung bei Paul OBERHOLZER, Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St.Gallen im Früh- und Hochmittelalter, St.Gallen 2002 (St.Galler Kultur und Geschichte 33), S. 249, Anm. 288.

stärker zuspitzenden Konflikt zwischen der Abtei und «seiner» Stadt ausführlich schilderte.

Ausgangspunkt für die Untersuchung ist ein Vergleich vom 21. Mai 1373 zwischen Abt Georg von Wildenstein (1360–1379) und der Stadt St. Gallen über alle Streitigkeiten.²⁰ Die Stadt konnte im Verlauf des 14. Jahrhunderts sukzessive Rechte und Freiheiten erlangen und sich auf diesem Weg zunehmend aus der Herrschaft des Klosters lösen. Überlieferte Stadtrechtsquellen belegen dies. Eine erste Art von Stadtverfassung, Handfeste genannt, geht auf die Jahre 1272/73 (Entwurf?)²¹ und 1291²² zurück. 1312,²³ 1318,²⁴ 1330,²⁵ 1334²⁶ und 1361²⁷ wurden diese Handfesten jeweils bestätigt; sie unterscheiden sich kaum voneinander. Bis 1334 wurden sie sogar unkritisch voneinander abgeschrieben.²⁸ Daraus zu schliessen, rechtlich hätte sich für die Stadt in der Zwischenzeit nichts geändert, wäre aber falsch. Die bestätigten Handfesten spiegeln nur bedingt die tatsächlichen rechtlichen Zustände zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Abschrift vom Original wider. Sie dienten wohl auch einem anderen Zweck als dem Festhalten der aktuellen rechtlichen Zustände. Sie erstarrten gewissermassen zu einem Objekt, und dienten auf diese Weise auch der Repräsentation der Herrschaft des Klosters über die Stadt.

Mitte des 14. Jahrhunderts wurden von der Stadt Satzungen angelegt, die im ältesten, nicht mehr im Original erhaltenen Bestand auf die 1310er-Jahre zurückgehen. Dies lässt auf einen Prozess hin zu mehr Autonomie und Verfassungsentwicklung der Stadt schliessen. Dieser Eindruck wird durch die erwähnte Schlichtungsurkunde von 1373 bestätigt. Während in den immer wieder erneuerten Handfesten zwischen 1291 und 1361 kaum materielle Änderungen zu erkennen sind, vermittelt die Urkunde von 1373 ein ganz anderes Bild. Aus ihrem Inhalt ist zu schliessen, dass die wichtigsten Streitpunkte zwischen Stadt und Kloster das Einsetzungsrecht des Rates, des Stadtammanns (des weltlichen Vertreters des Klosters in der Stadt)

20 Chartularium Sangallense, Nr. 5356 und Nr. 5357.

21 Chartularium Sangallense, Nr. 1920.

22 Chartularium Sangallense, Nr. 2279.

23 Chartularium Sangallense, Nr. 2811.

24 Chartularium Sangallense, Nr. 3034.

25 Chartularium Sangallense, Nr. 3435.

26 Chartularium Sangallense, Nr. 3544.

27 Chartularium Sangallense, Nr. 4728.

28 Vgl. die Vorbemerkung in Chartularium Sangallense, Nr. 2279.

und die Bürgeraufnahme in die Stadt betrafen. Dies zeigt, dass die Stadt zu jener Zeit bestrebt war, wichtige Rechte von ihrer Herrschaft zu erlangen, Rechte, die ihr einen hohen Grad an politischer Selbständigkeit garantierten. Dieser Prozess war stark von Konflikten geprägt, wie im Folgenden deutlich wird.

Für die Zeit der Äbte Hermann von Bonstetten (1333–1360), Georg von Wildenstein (1360–1379) und für die ersten Amtsjahre (bis 1381) Kunos von Stoffeln (1379–1411) sind nebst den Handfesten rund 40 Urkunden für unsere Fragestellung von Interesse. Sie zeigen die rechtliche Entwicklung der Stadt und den daraus entstandenen Konflikt mit ihrer Herrschaft. Ihre teilweise Verwendung in Vadians Chronik erlaubt Schlüsse in Bezug auf seine Urkundenauslegung.

	Datierung	Inhalt	Archiv	Edition
1	St.Gallen, 9. Mai 1334	Abt Hermann von St.Gallen gibt der Stadt St.Gallen eine Handfeste.	StadtASG	Chartularium Sangallense Nr. 3544
2	13. April 1349	König Karl IV. bestätigt der Stadt St.Gallen ihre Privilegien, befreit sie bis zum 11. November 1350 von der Reichssteuer und absolviert sie wegen des Judenprogroms (Fälschung; das wahrscheinlich von einer nicht mehr erhaltenen, in Nr. 3 erwähnten Königsurkunde stammende Siegel an gerissener, wieder zusammengeklebter Pressel).	StadtASG	Chartularium Sangallense Nr. 4117; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 448 <i>Bcl. 659, 57v</i>
3	Schattbuch, 17. Oktober 1353	Das Landgericht zu Schattbuch gibt der Stadt St.Gallen eine Bestätigung des Gerichtsstandsprivilegs König Karls IV., welche die gleiche Rechtskraft haben soll wie die vorgewiesene Königsurkunde (Diese Urkunde ist nicht erhalten, das Siegel hingegen wurde vielleicht für die Fälschung der «Judenurkunde», Nr. 2, verwendet).	StadtASG	Chartularium Sangallense Nr. 4320
4	(Prag), 29. September (1356)	Kaiser Karl IV. bestätigt dem Kloster St.Gallen die Güter, Freiheiten und Rechte, besonders in der Stadt St.Gallen, in Wil und im appenzelischen und rheintalischen Klostergebiet.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 4449

	Datierung	Inhalt	Archiv	Edition
5	Sulzbach, 16. Oktober 1356	Kaiser Karl IV. bestätigt der Stadt St.Gallen ihre Rechte und Freiheiten, besonders das Gerichtsprivileg.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 4450
6	St.Gallen, 29. März 1361	Abt Georg von St.Gallen gibt der Stadt St.Gallen eine Handfeste.	StadtASG <i>Bd. 654, 11</i> <i>Bd. 656, 9v.</i>	Chartularium Sangallense, Nr. 4728; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 458.
7	(1361)	Kaiser Karl IV. gebietet der Stadt St.Gallen, Abt Georg gehorsam zu sein und das Kloster in seinen Rechten und Freiheiten nicht zu beeinträchtigen.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 4777
8	Prag, 3. April 1365	Kaiser Karl IV. befiehlt der Stadt St.Gallen, Abt und Kloster bei ihren Rechten, Gütern, Freiheiten und alten Gewohnheiten zu belassen.	StiftsASG (Insert)	Chartularium Sangallense, Nr. 4979
9	Hafleren, 15. November 1368	Der Landrichter im Thurgau bestätigt der Stadt St.Gallen die Gerichtsprivilegien Kaiser Karls IV.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5155
10	Prag, 29. September 1370	Kaiser Karl IV. bestätigt Abt Georg von St.Gallen und seinem Kloster alle Freiheiten und Rechte.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5247
11	Rottweil, 4. Juni 1371	Der Hofrichter zu Rottweil vidimiert die Privilegienbestätigung Kaiser Karls IV. für die Stadt St.Gallen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5281
12	Schattbuch, 2. Juli 1371	Der Landrichter zu Schattbuch bestätigt der Stadt St.Gallen die Gerichtsprivilegien, besonders Kaiser Karls IV.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5284
13	Zur Lauben, 28. Mai 1372	Der Landrichter im Thurgau anerkennt die Gerichtsprivilegien Kaiser Karls IV. für die Stadt St.Gallen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5319
14	St.Gallen, 21. Mai 1373	Abt Georg von St.Gallen vergleicht sich mit der Stadt St.Gallen über alle Streitigkeiten.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5356
15	Prag, 5. November 1373	Kaiser Karl IV. erteilt der Stadt St.Gallen Privilegien betreffend Gerichtsbarkeit, Einsetzung des Stadtmanns, Bürgeraufnahme und Haftung für das Kloster und Reich.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5384; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 462

	Datierung	Inhalt	Archiv	Edition
16	Frauenfeld, 19. Juni 1374	Der österreichische Untervogt im Thurgau und Aargau gestattet der Stadt St.Gallen, auf dem Land in der Grafschaft schädliche Leute zu fangen und in die Stadt zu führen, und bestimmt die Rechte des Vogtes zu Frauenfeld in den Strafverfahren.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5405; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 462
17	Frankfurt am Main, 25. Juli 1376	König Wenzel bestätigt Abt Georg von St.Gallen alle kaiserlichen Privilegien, Handfesten und Urkunden.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5520
18	Zur Lauben, 29. Mai 1377	Der Landrichter im Thurgau bestätigt der Stadt St.Gallen kaiserliche Gerichtsstandsprivilegien, besonders Karls IV.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5581
19	Rothenburg ob der Tauber, 31. Mai 1377	König Wenzel bestätigt 18 Städten, darunter St.Gallen, alle Freiheiten, Gewohnheiten, Rechte und Urkunden.	GLA Karls- ruhe, HauptstaatsA Stuttgart, StaatsA Augs- burg	Chartularium Sangallense, Nr. 5582
20	St.Gallen, 26. Septem- ber 1377	Die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen verbünden sich mit 15 schwäbischen Reichsstädten, darunter St.Gallen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5613; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 464.
21	Prag, 13. Juli 1378	König Wenzel gewährt der Stadt St.Gallen erb- und schuldrechtliche Privilegien.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5654; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 465
22	Prag, 13. Juli 1378	König Wenzel befreit die Stadt St.Gallen von fremden Gerichten und gestattet ihr, offene Ächter zu hausen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5655; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 465
23	Prag, 13. Juli 1378	König Wenzel gestattet der Stadt St.Gallen, das Ammanngericht frei zu besetzen und Gotteshausleute auf dem Land als Bürger aufzunehmen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5656; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 465

	Datierung	Inhalt	Archiv	Edition
24	Esslingen, 1. Oktober 1378	Die schwäbischen Reichsstädte empfehlen die dem Bund beigetretenen Hofleute von Altstätten, Marbach und Berneck der Sorge der Städte Lindau und St.Gallen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5664; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 464
25	Lindau, 30. Dezember 1378	Die Stadt Lindau nimmt Abt Georg von St.Gallen für fünf Jahre als Bürger auf.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5684
26	26. Juli 1379	Die Stadt Lindau nimmt Abt Kuno von St.Gallen für die nächsten fünf Jahre als Bürger auf.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5732; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 468
27	Konstanz, 11. Oktober 1379	Abt Kuno von St.Gallen gibt der Stadt St.Gallen eine Handfeste.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5740; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 467
28	Konstanz, 11. Oktober 1379	Die Städte des Bundes um den See weisen die Landleute zu Appenzell an, dem Abt Kuno von St.Gallen zu huldigen und zu schwören.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5741
29	Prag, 16. Oktober 1379	König Wenzel verleiht und bestätigt Abt Kuno von St.Gallen alle Freiheiten und Rechte.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5742
30	Prag, 16. Oktober 1379	König Wenzel erlaubt Abt Kuno von St.Gallen, verpfändete Reichsvogteien über Klostergrüter zu lösen und dann über den Bann zu richten.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5745
31	Grauenstein, 18. November 1379	Der Landrichter im Thurgau vidiert der Stadt St.Gallen ein Privileg König Wenzels vom 13. Juli 1378 (Chartularium Sangallense, Nr. 5656).	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5751
32	Rottweil, 29. Februar 1380	Das Hofgericht zu Rottweil vidiert der Stadt St.Gallen ein Privileg König Wenzels vom 13. Juli 1378 (Chartularium Sangallense, Nr. 5655).	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5774

Datierung	Inhalt	Archiv	Edition
33 Frankfurt am Main, 3. Mai 1380	König Wenzel widerruft die der Stadt St.Gallen zum Nachteil des Klosters erteilten Privilegien.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5785; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 468
34 Ulm, 3. Juni 1380	Die Städte des schwäbischen Bundes beurkunden, dass Abt und Stadt St.Gallen nochmals vor den Bund kommen und dann dessen Spruch halten sollen.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5791; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 468
35 Konstanz, 26. Juni 1380	Die Reichsstädte des Bundes um den See entscheiden erneut (der erste Entscheid ist nicht erhalten) im Streit zwischen Abt Kuno und der Stadt St.Gallen.	StiftsASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5794
36 Konstanz, 9. April 1381	Die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee setzen den Eid fest, den die Stadt St.Gallen dem Abt schwören soll.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5834; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 473.
37 Konstanz, 10. Juli 1381	Die Städte des Bundes um den See entscheiden erneut im Streit zwischen Abt Kuno und der Stadt St.Gallen.	StadtASG	Chartularium Sangallense, Nr. 5858; VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 473.

Zu diesen 37 Urkunden, von denen 23 im Stadtarchiv sind und deshalb Vadian wohl zugänglich waren, finden sich in seiner Darstellung ein Dutzend Bezüge, die mit Blick auf seine Auslegung aufschlussreich sind. Das Vadian beherrschende Thema sind die Rechte der Stadt gegenüber ihrer Herrschaft, dem Kloster St.Gallen. Die Beschreibung der Zeit Georgs von Wildenstein (1360–1379) begann er mit dessen Bestätigung der Handfeste (Nr. 6), leitete aber sofort zur Zeit unter dessen Vorgänger Hermann von Bonstetten (1333–1360) über. Es sei nämlich der Stadt, nachdem sie von König und Kaiser als Reichsmitglied angenommen worden sei, gelungen, mit Abt Hermann einige rechtliche Besserstellungen auszuhandeln. Laut Vadian hätte Hermann der Stadt das freie Wahlrecht des Rats zugestanden, weiter die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Malefizge-

richts, das vom Reichsvogt besetzt wurde. Der Abt hätte sich zudem mit der Ausstandspflicht seines Ammanns in bestimmten städtischen Angelegenheiten, der Vergabe des Bürgerrechtes an Leute aus der Landschaft (ohne Minderung der äbtischen Rechte), der Einsetzung des Münzmeisters durch den städtischen Rat und der Münz- und Gewichtshoheit der Stadt und anderem mehr einverstanden erklärt. Vadians Formulierung gibt vor, es habe sich um eine Verhandlungsbasis für einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Abt und der Stadt gehandelt, denn er schreibt explizit von *dem vertragsbrief, den man darum ufgericht und gmachet hat*.²⁹

Eine rechtskräftige Urkunde ist daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht entstanden, jedenfalls lässt sich keine nachweisen. Es stellt sich sogar die Frage, ob es diese Verhandlung überhaupt gegeben hatte oder ob sie von Vadian zur emotionalen Steigerung in seine nun folgende negative Schilderung von Abt Georg frei eingeflochten wurde. Denn der am 21. Mai 1373 (Nr. 14) getroffene Vergleich zwischen dem Abt und der Stadt, den Vadian gekannt haben muss, da er in einer heute noch im Stadtarchiv aufbewahrten Urkunde festgehalten ist, überliefert nichts von den für die Stadt erhofften rechtlichen Besserstellungen, die angeblich in greifbarer Nähe waren: Der Rat musste weiterhin vom Abt bestätigt werden, der Ammann hatte keine Ausstandspflicht und wurde weiterhin vom Abt gestellt, und das Recht, Leute der Landschaft zu Bürgern aufzunehmen, wurde nicht gewährt.³⁰ Vadian kommentierte bitter: *Was nit zwifel, wo er [Abt Hermann] in lengerem leben bliben were, es hette von im mit ringem mögen zû weg bracht werden, das nacherwertz mit so grossen kosten und span und mit so langwirigen rechtfertungen erobert worden und zû der stat handen bracht ist*.³¹ Als aber Abt Georg gemerkt habe, dass sich die Stadt *so gern uß der halfter zogen und zû aigner, frier gwaltsame bracht hettend*, habe sich der Abt mit allen Mitteln dagegen gewehrt. *Und ward daruß so vil spans, daß unser stat den unseglichen kosten, in den si täglich geworfen wurdend und so vil jar ... erlitten hattend, nit ferrer dulden, erschwingen noch ertragen mochtend; ... und ward vast anhin ainer stat alles das uß der hand gnommen, das si gegen abt Herman anbracht hattend und ze erlangen verhoftend*.³² Wegen Abt Georg von Wildenstein, der von *natur an wild, hochfertig man was und nit vergebens der von Wildenstein hieß ... was ain stat zû armüt*

29 VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 460.

30 Chartularium Sangallense, Nr. 5356.

31 VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 460.

32 VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 460f.

und komer komen, schliesst Vadian. Seine Darstellung ist von persönlicher Abneigung gegenüber diesem Abt geprägt, sie wirkt in der Sache unausgewogen und tendenziös – etwas, das sich durch den weiteren Verlauf seiner Schilderung zieht und ihn auch zu fraglichen Mitteln greifen liess. 1378 hatten die St.Galler laut Vadian eine Botschaft zu König Wenzel nach Prag gesandt in der Hoffnung, *sich* [mit Unterstützung des Königs] *vor der lästigen tyranni des gotzhus*³³ zu befreien. Wenzel sei der Stadt wohlgesinnt gewesen und habe sie reichlich *begnadet*, indem er gleich zu Beginn das Gerichtsstandsprivileg seines Vaters bestätigt habe. Die St.Galler seien von Wenzel mit drei Urkunden *nach anandern gefrit und begabt* worden. Weiter hätte er ihnen ein eigenes *geschworen gericht, und daß man frowen und man ab dem gotzhus zü burger möchte annemen*, bewilligt. Bei diesen drei von Vadian erwähnten Urkunden handelt es sich um die am 13. Juli 1378 in Prag ausgestellten, im Stadtarchiv vorhandenen, in der Liste oben unter den Nummern 21, 22 und 23 aufgeführten Stücke.³⁴ Darin gewährte König Wenzel der Stadt St.Gallen erb- und schuldrechtliche Privilegien, befreite sie von fremden Gerichten, erlaubte ihr, offene Ächter zu hausen, und gestattete ihr, das Ammanngericht frei zu besetzen sowie Gotteshausleute auf dem Land als Bürger aufzunehmen. In unserem Zusammenhang von Interesse sind die letzten beiden Punkte, sie bedeuteten eine massive Verbesserung der Rechte der Stadt, betrafen aber zugleich die wichtigsten Streitpunkte zwischen Kloster und Stadt: 1373, im oben bereits zitierten Vergleich zwischen Abt Georg von Wildenstein und der Stadt über alle Streitigkeiten, ging es unter anderem genau um diese Punkte, und entgegen den von Vadian angeführten hoffnungsvollen, nicht zum Abschluss gebrachten Verhandlungen mit dem Vorgänger Abt Hermann von Bonstetten, wurden der Stadt das Einsetzungsrecht des Ammanns und somit des Vorstehers des Gerichts und die Bürgeraufnahme verweigert. Vadian hatte die damalige Situation gegenüber dem Abt bissig kommentiert; jetzt hätte er Grund zur Freude gehabt, schien doch ein Ziel für seine Stadt erreicht – wenn König Wenzel diese Privilegien am 3. Mai 1380 nicht widerrufen hätte (Nr. 33).³⁵ Eine bittere Enttäuschung für Vadian, wie sein Kommentar dazu zeigt: In der Zwischenzeit war Kuno von Stofeln Abt des Klosters geworden, und wie zu erwarten folgt einleitend zur Beschreibung von dessen Amtszeit wie schon beim Vorgänger Georg von

33 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 464.

34 Chartularium Sangallense, Nr. 5654, 5655, 5656.

35 Chartularium Sangallense, Nr. 5785.

Wildenstein eine negative Charakterisierung der Person durch Vadian. Anlass dazu bot ihm dieser königliche Widerruf der Privilegien. Vadian sah dahinter eine Hintertreibung des guten Verhältnisses zwischen Wenzel und der Stadt: Er schreibt, anfangs habe sich der neue Abt *senftenklich* verhalten und hätte der Stadt ihre alten Rechte bestätigt, wie das seine Vorfahren lange Zeit getan hätten, *und bekent in sinem brief, uns ain richstat sin, welcher brief ward geben den nächsten zinstag nach S. Gallen tag.*³⁶ Der nächste Dienstag nach dem Gallustag 1379 fällt auf den 18. Oktober 1379. Unter diesem Datum findet sich keine entsprechende Urkunde, hingegen unter dem Dienstag vor dem Gallustag: Am 11. Oktober 1379 gab Abt Kuno der Stadt St. Gallen eine Handfeste (Nr. 27).³⁷ Vadian meinte wohl diese Urkunde, sie liegt im Stadtarchiv und war ihm also zugänglich. Diese Handfeste ist wie die früheren eine Abschrift der ältesten von 1291 und geht nur beschränkt auf aktuelle rechtliche Zustände und schon gar nicht auf aktuelle rechtliche Streitpunkte ein. Von der Bemerkung Vadians, Abt Kuno anerkenne in dieser Handfeste St. Gallen explizit als Reichsstadt, und damit als Stadt mit einer besonderen, begünstigten Stellung zum Reichsoberhaupt, steht nichts in dieser Urkunde. St. Gallen reiht sich zwar in die Liste der Reichsstädte des Schwäbischen Bundes ein, wie die vielen erhaltenen Bündnisurkunden des 14. Jahrhunderts zeigen. Das heisst aber noch nicht, dass der Abt den reichsstädtischen Status offiziell anerkannte, wie Vadians Bemerkung vorgibt. Diese Hinzufügung entspricht der Taktik Vadians, um seine nun folgende Polemik gegen den neuen Abt einzuleiten. Den Widerruf der durch Wenzel der Stadt erteilten Privilegien empfand Vadian als harten Schlag gegen «seine» Stadt, der nur durch Hinterlist und unlautere Mittel des Abtes zu Stande gekommen sein konnte: Der Abt habe *hinderrugs ainen siner dienstmannen, hieß Lutz von Landow, gen Prag schikt zů künig Wenceslaw. Und ließ die von S. Gallen verklagen uf das höchst, so er kond, namlich daß si im weder huldung, zins, erbschaft, gericht noch ander rechtmäßig pflichtungen, wie si sinen voffaren von alter har geton, laissetind und richtind. Von welcher klag wegen der künig unsern burgern ainen scharpfen brief züsandt und si manen ließ, damit dem abt das, so im billich zugehorte, gelaistet wurd; und wo das nit geschech, so müeßte und welte er dem abt mit hofgerichten und in ander weg darzů verholffen sin, daß die unsern im tün müeßtend, was man im von recht und gewonhait pflichtig und*

36 VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 467.

37 Chartularium Sangallense, Nr. 5740.

*schuldig were etc. mit vil trutzlichen worten, wie das der brief anzaigt, der zu Prag sontags Invocavit geben ward im 1380 jar.*³⁸ Unter diesem Datum, dem 12. Februar 1380, konnte keine Urkunde diesen Inhalts gefunden werden. Hat sie je existiert? Es kann daran gezweifelt werden, wie auch an der Existenz einer weiteren Urkunde, die Vadian in diesem Zusammenhang erwähnt. Denn Vadian fährt fort, Abt Kuno habe diese königliche Urkunde (die ja nicht an den Abt, sondern an die Stadt adressiert war) vor den Städtebund gebracht, der in Buchhorn (Friedrichshafen) tagte, *und damit er im ainen glimpferholte und uns verunglimpfte, begert er ain Vidimus soliches briefs, das mit der stet versigung bekreftigot würde. Welichs ouch geschach.*³⁹ Auch dieses angebliche Vidimus konnte nicht gefunden werden, und auch hier sind berechtigte Zweifel an der Existenz angebracht. Angesichts der vielen Verluste mittelalterlicher Urkunden muss dennoch die Frage, ob es die erwähnten Urkunden je gab, offen bleiben. Allein die Zweifel reichen jedenfalls nicht aus, den Vorwurf der Fälschung zu erheben. Unabhängig davon passt es aber zur Taktik Vadians, mit diesem verlorenen oder nie vorhandenen Schriftstück die Stimmung bewusst anzuheizen, bevor er zum Eigentlichen gelangte, nämlich zum Widerruf der städtischen Privilegien durch König Wenzel. Und auch hier zeigt sich, wie wohlüberlegt Vadians Strategie war. Er argumentierte mit Hilfe dieser Schriftstücke, der Abt beklagte sich, die St.Galler hätten dessen Herrschaftsanspruch in Frage gestellt: *Und ließ die von S.Gallen verklagen uf das höchst, so er kond, namlich daß si im weder huldung, zins, erbschaft, gericht noch ander rechtmäßig pflichtungen, wie si sinen vorfaren von alter her geton, laistetind und richtind.*⁴⁰ Dadurch stellte er den Abt so dar, als würde dieser die Lage dramatisieren. Vadian griff so bewusst zur Emotionalisierung, denn die Argumente, die er gegen den Widerruf der Privilegien ins Feld führen konnte, waren schwach. Der Widerruf-Urkunde ist zu entnehmen, dass Lutz von Landau als Vertreter des Abtes offenbar überzeugend dargelegt hatte, dass die von König Wenzel erteilten Privilegien an die Stadt den königlichen Rechten für das Kloster widersprächen: *Doch so sygent wir [Wenzel] von dem edlen Lutzen von Landow vnserm vnd des richs lieben getruwen vnd ouch andern vnsern vnd des richs vndertanen kuntlich vnderwiset vnd mercken ouch das selber wol, das sölich gnad vnd fryheit der egenanten statt beide wider vns das heilig riche vnd wider das gemein ge-*

38 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 467.

39 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 468.

40 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 467.

*schriben recht vnd ouch wider die gnad fryhait recht vnd gewonhait offentlich sy vnd in [dem Kloster] kuntlich vnd tägenlich schaden bringen möchte, die der apt der stift vnd das gotzhus zů sant Gallen von vnsern vorfarn an dem riche Römischen kaisern vnd künigen von langen zyten herbracht haben, als die brieff wol vssagen, die der selb apt vnd sin gotzhus von den egenanten vnsern vorfarn an dem riche vnd mit namen von sailiger gedächtnuß dem allerdurchlüchtigisten vnserm lieben herren vnd vatter kaiser Karlen vnd ouch von vns behabt vnd behalten haben,*⁴¹ teilte König Wenzel mit.

Das sind schlagende Argumente, und Vadian musste dies bewusst gewesen sein, weshalb er sich zweifelhafter Mittel und der Stimmungsmache bediente. König Wenzel hatte sich in der Erteilung von Freiheiten an die Abtei und an die Stadt in Widersprüche verstrickt: Am 25. Juli 1376 (Nr. 17)⁴² hatte er der Abtei alle kaiserlichen Privilegien, Handfesten und Urkunden auch seines Vaters und Vorgängers bestätigt, also auch den am 21. Mai 1373 (Nr. 14)⁴³ getroffenen Vergleich zwischen dem Abt und der Stadt, nach dem der Rat weiterhin vom Abt bestätigt, der Ammann weiterhin vom Abt gestellt werden musste, und das Recht, Leute der Landschaft zu Bürgern aufzunehmen, nicht gewährt wurde. Die der Stadt gewährten königlichen Rechte vom 13. Juli 1378 (Nr. 23)⁴⁴, das Ammanngericht frei zu besetzen sowie Gotteshausleute auf dem Land als Bürger aufnehmen zu dürfen, widersprachen der zwei Jahre früher dem Abt erteilten königlichen Bestätigung (Nr. 17). Darauf zielte die Intervention des Abts mit seinem Vertreter Lutz von Landau bei König Wenzel; und er hatte Erfolg, wie der erwähnte Widerruf des Königs vom 3. Mai 1380 (Nr. 33)⁴⁵ beweist.

Zur absoluten Steigerung von Vadians Abneigung gegen den Abt hat die erfolgreiche politische Aktivität des Klosters im Kampf um seine herrschaftlichen Rechte über die Stadt noch auf einer anderen Ebene geführt. Im Juli 1379 nahm die Stadt Lindau Abt Kuno als Bürger auf (Nr. 26),⁴⁶ wie sie das bereits mit seinem Vorgänger Georg von Wildenstein gemacht hatte (Nr. 25).⁴⁷ Der wohl wichtigste Grund dafür war die Tatsache, dass

41 Chartularium Sangallense, Nr. 5785.

42 Chartularium Sangallense, Nr. 5520.

43 Chartularium Sangallense, Nr. 5356.

44 Chartularium Sangallense, Nr. 5656.

45 Chartularium Sangallense, Nr. 5785.

46 Chartularium Sangallense, Nr. 5732.

47 Chartularium Sangallense, Nr. 5684.

der Abt in der Umgebung Lindaus Güter besass (z.B. Wasserburg) und dadurch in verschiedener Hinsicht mit der Stadt Lindau in Kontakt stand.⁴⁸ Lindau war aber zugleich Mitglied des Städtebundes wie St. Gallen und dürfte deshalb eher auf dessen Seite gestanden haben. Lindau befand sich in der Zwickmühle; der Abt benutzte sein Bürgerrecht in Lindau dazu, um über dieses im Konflikt mit der Stadt St. Gallen den Städtebund als Schiedsgericht anzugehen. Für 1380 und 1381 sind vier Urkunden erhalten, die darüber Auskunft geben: Am 3. Juni 1380 entschieden die Städte des Schwäbischen Bundes in Ulm, dass Abt und Stadt St. Gallen nochmals vor den Bund kommen und dann dessen Spruch halten sollten (Nr. 34).⁴⁹ Am 26. Juni 1380 entschieden die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee in Konstanz erneut (der erste Entscheid ist nicht erhalten) im Streit zwischen Abt Kuno und der Stadt St. Gallen (Nr. 35).⁵⁰ Am 9. April 1381 setzten die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee in Konstanz den Eid fest, den die Stadt St. Gallen dem Abt schwören sollte (Nr. 36).⁵¹ Und am 10. Juli 1381 entschieden die Städte des Bundes um den Bodensee erneut im Streit zwischen Abt Kuno und St. Gallen (Nr. 37).⁵²

Auch hier ging Vadian nach bekanntem Muster vor. Er machte zuerst stark Stimmung gegen den Abt und jene, die dessen Position vertraten, um erst danach auf die Konfliktpunkte einzugehen. Vadian erkannte in der Bürgeraufnahme durch Lindau zu Recht die äbtische Strategie, den Städtebund für die Sache des Klosters einzuspannen. Seine Überzeichnung beginnt dort, wo er sich gleichsam zum Augenzeugen des Städtetages machte, indem er schrieb, der Abt habe seine Sache *mit gar vil häßlichen worten und vil ufsatz und kromer pratik vertreten, also daß er uns die stet ouch züm tail mit sinem ansechen verblandt und etwas partigisch machet...*⁵³ Danach setzte er zu einer langen Schimpftirade gegen den Abt an, der *vermocht ouch silber ze geben und die lüt ze erwerben mit übel und wider das recht*, und den Mönchsstand, von dem zu Zeiten Karls und Wenzels gelehrt wurde, *daß die örden der mönchen uf dem tüfel werind...*⁵⁴

48 Freundlicher Hinweis von Otto P. Clavadetscher.

49 Chartularium Sangallense, Nr. 5791.

50 Chartularium Sangallense, Nr. 5794.

51 Chartularium Sangallense, Nr. 5834.

52 Chartularium Sangallense, Nr. 5858.

53 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 468.

54 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 469-472.

Besonders aufschlussreich für Vadians Methode sind zwei dieser vier Urkunden, die durch die Vermittlung der Städte zustande gekommen sind. Vadian gibt den Wortlaut der Urkunde vom 9. April 1381 (Nr. 36), in der die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee den Eid festlegten, den die Stadt St. Gallen dem Abt schwören sollte,⁵⁵ sachgetreu wieder. Das betrifft insbesondere die durch die Vermittlung der Städte im Einverständnis mit beiden Parteien festgehaltene Schwurformel, in der es heisst, *das si [die St. Galler] hern Cün abt dez gotzhus ze sant Gallen als getriuw vnd als hold sin sond, als ain man sinem herren sin sol, sin vnd sins gotzhus nutz vnd fromen ze fürderent vnd sinen schaden ze wendent äne geuerd, sins gotzhus recht ze tünd vnd zü sagent an allen den stetten, da si es gefraget werdent von im ald von sinen amplüten, vnd an den stetten, da si es pillich tün sond, in vnd sin gotzhus ze schirment, als von alter her komen ist, äne geuerd* Vadian verschwieg aber den zweiten Teil, in dem es heisst, beim Tod des Abtes sollten die St. Galler dem Kapitel huldigen, bis ein neuer Abt oder Pfleger gewählt sei. Dadurch, dass Vadian diesen Passus verschwieg, der eigentlich zum Ausdruck bringt, dass die Huldigung nichts mit dem jeweiligen Abt, sondern personenunabhängig mit dem legitimen Herrschaftsanspruch des Klosters zu tun hatte, fokussierte er die Abneigung gegen das Kloster und dessen Herrschaft auf die Person Abt Kunos von Stoffeln. Durch diese Personifizierung schuf er ein konkretes Feindbild, ein durchaus geschickter Zug: Die Abneigung bekommt ein Gesicht, und es wird gar nicht die Grundsätzlichkeit, dass das Kloster ja eigentlich die legitime Herrschaft darstellte und der Abt als Vorsteher lediglich mit der Umsetzung dieser Herrschaft betraut war, berücksichtigt. Was an sich etwas Legitimes war, nämlich das Einfordern der Herrschaftsrechte, wurde so als durch einen Einzelnen ausgeübte Gewaltherrschaft dargestellt. Vadian hätte gar nicht auf der Ebene der Infragestellung der legitimen Herrschaft argumentieren können, weil er selber die Herrschaftsverhältnisse kaum grundsätzlich in Frage gestellt haben wird. Also war er fast gezwungen, mit Herrschaftsverdichtung oder -verschärfung zu argumentieren und mit einem personifizierten Feindbild eines Abtes, der als herrschsüchtig und machtstrebend dargestellt wird. Auch wenn Vadian das nicht richtig wahrhaben wollte, hatten die Städtebünde die Position des Abtes schliesslich gestärkt. Das zeigt der nach der Huldigungsfestsetzung am 9. April 1381 (Nr. 36)⁵⁶ erneut gefällte Entscheid

55 Chartularium Sangallense, Nr. 5834 und VADIAN, Chronik, Bd. 1, S. 473.

56 Chartularium Sangallense, Nr. 5834.

der Städte im Streit zwischen Abt Kuno und der Stadt am 10. Juli 1381 (Nr. 37).⁵⁷ Laut Urkunde war der Bund um den See in Konstanz zusammengekommen, und zwar auf Mahnung von Lindau, da ihr Bürger *der hohwirdig fürst unserr gnädiger herre herr Cün von gottes gnaden abt des gotzhus ze sant Gallen* gegen *unserrn lieben aidgenossen den burgern der stat ze sant Gallen* zu klagen habe. Beide Parteien waren vertreten. Der Abt klagte, er habe viele Rechte, welche die St. Galler nicht einhalten wollten. *Darumb verhortent wir do baidertail brief, der si vil für uns brahtent, vnd nach allen briefen vnd nach vil redd vnd widerredd, die wir von ietwederm tail verhortent und in nament*, wurden die in den Urkunden der Äbte festgehaltenen Rechte der Abtei gegenüber der Stadt und besonders auch die Huldigungspflicht bestätigt. Bis an diese Stelle gab Vadian die Urkunde korrekt wieder. Der daran anschliessende Teil des Urkundentexts aber fehlt bei Vadian. Diesen hat er wohl geflissentlich weggelassen, denn er stellt eher eine Verschlechterung der Position der Stadt durch das Schiedsgericht der Städte dar. Es heisst in der Urkunde wörtlich: *Darumb so haben wir och gesprochen, was der selb ünser herre abt Cün wiset ander sachen, die in dem obgenanten brief, den er besigolt hat, nit begriffen sint, daz sins gotzhus reht sie vnd daz si andern sinen vordern getân hant, wist er daz, als die stett umb den Se sich erkennt, daz sont si im och rûn*. Gelang es also dem Abt, noch weitere ihm zustehende Rechte vor dem Städtebund darzulegen, die in den zitierten Urkunden nicht erwähnt seien, denen die St. Galler aber seinen Vorfahren gegenüber nachkamen, so sollten auch diese Gültigkeit haben. Das hiess materiell für die St. Galler wohl noch eine Verschlechterung gegenüber den schriftlich festgehaltenen Pflichten. Wohl eher verharmlosend oder bewusst das bessere Abschneiden des Klosters vor den Städtebünden verschweigend oder herunterspielend war die Einschätzung Vadians, wenn er schrieb, es seien beide Teile fast gleich behandelt worden und *behüb der abt dozmal nit vil, das in frowte, sonder wurdend baid partien vast mit glichem vortail gehalten und abgefertget*.⁵⁸

Zusammenfassung

Der Vergleich des Abschnitts der Jahre 1333 bzw. 1360 bis 1381 in Vadians grosser Äbtechronik mit den vorhandenen, zum Teil von Vadian benutzten Urkunden hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

57 Chartularium Sangallense, Nr. 5858.

58 VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 473.

Vadian hat als Historiker die Arbeit mit Primärquellen grundsätzlich beherrscht. Seine Darstellung nimmt in weiten Teilen Bezug auf Urkunden, die er ausgiebig zitiert. Zweifelsohne hatte er Zugang zum damaligen «Archiv» der Stadt St. Gallen.

Die Art und Weise, wie Vadian die Urkunden in seine Darstellung einflocht, wie er sie interpretierte und bearbeitete, vermittelt einen Eindruck seiner Urkundenauslegung. Es konnte vereinzelt nachgewiesen werden, dass Vadian dem Inhalt der Urkunden Teile zufügte, die im Original fehlen. Umgekehrt liess er Teile des Originals weg. Dieses Hinzufügen oder Weglassen geschah bewusst, um die Abfolge der Argumentation auf seinen Zweck hin zu ordnen. In diesem Sinne ist Vadian sehr tendenziös, er ordnete seine Geschichtsschreibung einem politischen Ziel unter und bediente sich sogar jener zweifelhaften Methode, der *kromen praktik*, die er seinen Gegenspielern vorwarf. Bürgermeister Joachim von Watt schrieb hier als «Anwalt seiner Stadt».

Seine Gegenspieler waren die Äbte des Klosters St. Gallen, also die Repräsentanten der Herrschaft über «seine» Stadt. Dass die Herrschaft des Klosters über die Stadt legitim war, war ihm wohl bewusst. Es ging Vadian denn auch nicht um eine grundsätzliche Kritik an den herrschaftlichen Zuständen. Seine Methode zielte darauf ab, die Äbte als «Herrschaftsverdichter» darzustellen, er schilderte sie als herrschsüchtig und machtstrebend. Er ging so vor, dass er sachliche Differenzen personalisierte und die daraus entstandenen Konflikte einer Person, nämlich dem jeweiligen Abt, zuschrieb. Damit schuf er plastische Feindbilder als Zielscheibe seiner Abneigung; darin ist Vadian ein wahrer Meister. Der sachlichen Darlegung mit Primärquellen gehen teilweise lange Passagen voraus, in denen er bewusst negative Stimmung gegen die Äbte machte. Dadurch konnte er das Urteil der Leser geschickt beeinflussen. Seine Schimpftirade gegen den Mönchsstand und speziell gegen Abt Kuno, die er seiner Darstellung der Huldigung der Stadt gegenüber dem Kloster voranstellte, ist ein anschauliches Beispiel dafür.⁵⁹

Stellenweise entsteht der Eindruck, Vadian habe sich auch 150 Jahre nach der Regierungszeit Georgs von Wildenstein und Kunos von Stoffeln von diesen beiden persönlich herausgefordert gefühlt. Seine Schilderung wirkt

59 Noch ausgeprägter ist diese Tendenz bei Vadians Schilderung von Ulrich Röschs Amtszeit. Vgl. dazu Ernst Gerhard RÜSCH, «Aines pfisters son von Wangen». Ulrich Rösch in den Äbte-Chroniken Vadians, in: Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr, Katalog, hrsg. v. Werner Vogler, St. Gallen 1987, S. 203–215.

so emotional und anklagend, dass man das Gefühl erhält, Vadian sei Zeitzeuge gewesen; er sprach dann von seinen Vorfahren in der Stadt und im Rat nicht nur von *unsern burgern*, sondern identifizierte sich vollends mit ihnen und übernahm sogar die Wir-Form.⁶⁰ Vielleicht konnte die starke Persönlichkeit Vadians nur schwer damit fertig werden, dass auf der anderen Seite ebenfalls starke Persönlichkeiten mit politischem Geschick ihre und des Klosters Interessen erfolgreich vertraten. Und vielleicht schwingt auch noch eine Portion nicht zugegebenen Ärgers über seine Vorfahren im Rat mit. Vielleicht musste er sich eingestehen, dass seine Vorfahren zu schwach waren, um gegen diese starken Abtspersönlichkeiten zu bestehen. Wie stark ihn die Äbte, diese geistlichen Herrschaftsträger, beschäftigten, verrät der Titel seines Werks. Er gab seiner Chronik nicht den Namen einer Klostergeschichte, sondern taufte sie *Die äbt des closters zuo S. Gallen*.

Ausblick

Ich erhebe nicht im Geringsten den Anspruch, die hier erarbeiteten Ergebnisse als repräsentativ für Vadians historisches Gesamtwerk zu betrachten. Dazu ist die Auswahl der behandelten Zeit zu stark auf die sehr konfliktbeladene Situation zwischen Kloster und Stadt bezogen. Eine allgemeine Einschätzung von Vadians historischem Schaffen muss das Gesamtwerk berücksichtigen und den Vergleich zwischen seiner historischen Darstellung und den vom ihm benützten Primärquellen wesentlich erweitern. Um eine Grundeinschätzung vornehmen zu können, braucht es zudem den Vergleich mit der Arbeitsweise anderer Chronisten jener Zeit. Dies sei den Kennern der Chronistik des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit überlassen.

60 Z.B. VADIAN, Chronik, Bd. I, S. 471 und 473.